

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr. 1

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Rektorat
Tel.: 0331/977 1406

ISSN 0943-0091

9. Jahrgang

02.02.2000

Nr. 1

INHALT:

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Studienordnung für die Diplomstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik an der Universität Potsdam vom 13. März 1997	2
Besondere Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik an der Universität Potsdam vom 13. März 1997	6
Studienordnung für die Masterstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik an der Universität Potsdam vom 13. März 1997	9
Besondere Prüfungsbestimmungen für die Masterstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik an der Universität Potsdam vom 13. März 1997	13
Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Universität Potsdam vom 24. Juni 1999	15
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Universität Potsdam vom 24. Juni 1999	19

Z 06930

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für die Diplomstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik an der Universität Potsdam Vom 13. März 1997

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. März 1999 die folgende Studienordnung für die Diplomstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik erlassen.¹

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- § 1 Ziele und Organisation des Studiums
- § 2 Leistungsnachweise
- § 3 Anrechnung von Leistungsnachweisen
- § 4 Wahlpflichtbereiche

- II. Grundstudium**
- § 5 Sprachkenntnisse
- § 6 Programmiersprachen
- § 7 Versuchspersonenstunden
- § 8 Studienplanempfehlungen

- III. Hauptstudium**
- § 9 Pflichtveranstaltungen
- § 10 Sprachkenntnisse
- § 11 Programmiersprachen
- § 12 Versuchspersonenstunden
- § 13 In-Kraft-Treten



- I. Allgemeine Bestimmungen**
- § 1 Ziele und Organisation des Studiums

Die Diplomstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik (ATL) und Computerlinguistik (CL) sollen einerseits eine umfassende wissenschaftliche Ausbildung in den Grundlagen der allgemeinen Sprachwissenschaft vermitteln, andererseits sollen sie eine vertiefte Schwerpunktsetzung in Bereichen der theoretischen Linguistik bzw. der Computerlinguistik ermöglichen.

¹ Personenbezeichnungen die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

§ 2 Leistungsnachweise

(1) Die in den Prüfungsordnungen geforderte erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums wird durch den Erwerb eines Leistungsnachweises (Schein) bescheinigt. Scheine werden auf der Basis von Leistungen wie Referaten, Hausarbeiten, Klausuren, u.s.w. vergeben.

(2) Es zählen nur benotete Scheine als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme. Für an anderen Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können im Einzelfall durch die Prüfungskommission abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Für Scheine, die nach § 7 bzw. § 11 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge ATL und CL in Seminaren aus Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen zu erwerben sind, können ebenfalls im Einzelfalle abweichende Regelungen getroffen werden. Hierüber hat die Prüfungskommission vor Erwerb des jeweiligen Leistungsnachweises zu entscheiden.

(4) Studierende können von der in den Rahmenbestimmungen zugelassenen Möglichkeit Gebrauch machen, maximal zwei Leistungsnachweise erst nach der Anmeldung zu entsprechenden Prüfungen, jedoch vor Beginn der Prüfung, vorzulegen. Die Nachreichung der Leistungsnachweise ist von der Prüfungskommission zu genehmigen.

§ 3 Anrechnung von Leistungsnachweisen

Grundsätzlich können Lehrveranstaltungen, die von anderen Instituten angeboten werden, zur Erfüllung der Prüfungsvoraussetzungen angerechnet werden, wenn sie nach Art und Umfang den Anforderungen des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft entsprechen. Für Lehrveranstaltungen anderer Institute, die im kommentierten Verzeichnis des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft aufgeführt werden, gilt dies als gewährt. Andere Lehrveranstaltungen können nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission als anrechnungsfähig ausgezeichnet werden. Es wird empfohlen, diese Anrechenbarkeit vor Beginn des jeweiligen Seminars feststellen zu lassen.

§ 4 Pflicht- und Wahlpflichtbereiche

(1) Im Rahmen des gemeinsamen Grundlagenstudiums sind für die nachfolgend spezifizierten Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise zu erbringen (im Sinne von § 6 Abs. 2 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge ATL und CL)².

² VL = Vorlesung, Ü = Übung, PS = Proseminar.

Titel	Art	SWS
Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	VL m. Ü	4
Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	Ü	2
Einführung in die Computerlinguistik	Ü	2
Einführung in die Phonetik oder Einführung in die Phonologie	PS	2
Einführung in die Morphologie oder Einführung in die Syntax	PS	2
Einführung in die Semantik	PS	2
Einführung in das wiss. Arbeiten	Ü	1
Formalwissenschaftliche Grundlagen der Linguistik (Einführung in die Logik für Sprachwissenschaftler)	Ü	2
Einführung in die Theorie der formalen Sprachen und die Automatentheorie	VL m. Ü	4
Psycholinguistik (Sprachverarbeitung)	PS	2
Computerlinguistik	PS/Ü	2

(2) Für Grund- und Hauptstudium sind die folgenden Wahlpflichtbereiche (im Sinne der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge ATL und CL) zugelassen:

Schwerpunkt	ATL	CL
A: Phonologie, Morphologie, Syntax	ja	ja
B: Semantik, Pragmatik, Sprachphilosophie	ja	ja
C: Sprachtypologie und Sprachvergleich	ja	ja
D: Psycho- und Neurolinguistik	ja	nein
E: Theorie der formalen Sprachen, Grammatikverarbeitung	ja	ja
F: Wissensrepräsentation und Semantikverarbeitung	ja	ja
G: Angewandte Computerlinguistik	nein	ja

Im Grundstudium ist für einen Wahlpflichtbereich die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren und Übungen im Umfang von 6 SWS nachzuweisen. In den Diplomstudiengängen sind zwei Wahlpflichtbereiche zu absolvieren.

(3) Im Grund- und Hauptstudium können unterschiedliche Wahlpflichtbereiche belegt werden.

(4) Studierende der ATL können nicht sowohl E als auch F als Wahlpflichtbereiche wählen. Studierende der CL müssen einen Wahlpflichtbereich aus E und F wählen.

(5) Studierende können weitere Wahlpflichtbereiche wählen, sofern sie dem Fach Allgemeine und Theoretische Linguistik bzw. Computerlinguistik zuzurechnen sind, und ein entsprechendes kontinuierliches Lehrangebot besteht. Studierende haben die Wahl solcher Wahlpflichtbereiche von der Prüfungskommission des Faches spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters genehmigen zu lassen.

II. Grundstudium

§ 5 Sprachkenntnisse

Bis zum Abschluss des Grundstudiums sind (im Sinne von § 7 Abs. 5 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge ATL und CL) gesicherte Kenntnisse des Englischen nachzuweisen. In der Regel erfolgt der Nachweis durch das Hochschulreifezeugnis mit einer nicht schlechter als 4 bewerteten Leistung im Englischen nach mindestens fünfjährigem Regelunterricht. Studierende, die diesen Nachweis nicht erbringen können, müssen einen Schein für die erfolgreiche Absolvierung eines Englischkurses im Sprachenzentrum der Universität Potsdam auf dem Niveau Unizert III (vgl. Studien- und Prüfungsordnung für die Sprachausbildung am Sprachenzentrum der Universität Potsdam) erbringen.

§ 6 Programmiersprachen

Studierende des Faches Computerlinguistik und Studierende der ATL mit computerlinguistischem Wahlpflichtfach müssen (im Sinne von § 6 Abs. 5 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge ATL und CL) bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung fundierte Kenntnisse in mindestens einer Programmiersprache nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Seminars. Hat das Seminar eine entsprechende Ausrichtung, so kann es auch bei der Erfüllung der Anforderungen innerhalb des Wahlpflichtbereiches angerechnet werden.

§ 7 Versuchspersonenstunden

(1) Studierende, die im Grundstudium den Wahlpflichtbereich Psycho-/Neurolinguistik gewählt haben, müssen (im Sinne von § 6 Abs. 5 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge ATL und CL) bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung die Ableistung von zwölf Versuchspersonenstunden nachweisen.

(2) Versuchspersonenstunden sind anrechenbar, wenn sie im Rahmen von Untersuchungen des Instituts für Linguistik-Allgemeine Sprachwissenschaft oder von Untersuchungen des Instituts für Psychologie abgeleistet worden sind. Weitere Versuchspersonenstunden können in Absprache mit der Prüfungskommission angerechnet werden.

§ 8 Studienplanempfehlungen

(1) Allgemeine und Theoretische Linguistik

Sem.	Veranstaltung	Pflicht/ Empfehlung	SWS
1.	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	Pflicht	4
1.	Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	Pflicht	2
1.	Proseminar Phonologie oder Phonetik	Pflicht	2
1.	Logik für Sprachwissenschaftler	Pflicht	2
1.	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Pflicht	1
1.	Nebenfach	Pflicht	2
2.	Proseminar Syntax oder Morphologie	Pflicht	2
2.	Einführung in die Computerlinguistik	Pflicht	2
2.	Theorie der formalen Sprachen und Automatentheorie	Pflicht	4
2.	Nebenfach	Pflicht	2
2.	Wahlpflichtbereiche	Pflicht	2
2.	Grammatik von Einzelsprachen	Empfehlung	4
3.	Proseminar Semantik	Pflicht	2
3.	Proseminar Psycholinguistik (Sprachverarbeitung)	Pflicht	2
3.	Nebenfach	Pflicht	2
3.	Wahlpflichtbereiche	Pflicht	4
3.	Sprachgeschichte	Empfehlung	2
3.	Neurolinguistisches Seminar	Empfehlung	2
4.	Proseminar Computerlinguistik	Pflicht	2
4.	Wahlpflichtbereiche	Pflicht	6
4.	Sprachphilosophie, Zweites Syntaxseminar und zweites Semantikseminar	Empfehlung	6

(2) Computerlinguistik, Diplom

Sem.	Veranstaltung	Pflicht/ Empfehlung	SWS
1.	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	Pflicht	4
1.	Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	Pflicht	2
1.	Phonologie oder Phonetik	Pflicht	2
1.	Logik für Sprachwissenschaftler	Pflicht	2
1.	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Pflicht	1
1.	Übung Computerlinguistik (Programmiersprache)	Pflicht	2
2.	Syntax oder Morphologie	Pflicht	2
2.	Einführung in die Computerlinguistik	Pflicht	2
2.	Theorie der formalen Sprachen und Automatentheorie	Pflicht	4
2.	Nebenfach	Pflicht	2
2.	Nebenfach	Pflicht	2
2.	Übungen aus dem Bereich der Informatik	Empfehlung	4
3.	Semantik	Pflicht	2
3.	Proseminar Psycholinguistik (Sprachverarbeitung)	Pflicht	2
3.	Nebenfach	Pflicht	2
3.	Wahlpflichtbereiche	Pflicht	4
3.	Übungen aus dem Bereich der Informatik	Empfehlung	4
4.	Wahlpflichtbereiche	Pflicht	8
4.	Proseminar Formale Semantik	Empfehlung	2
4.	Übung aus dem Bereich der Informatik	Empfehlung	2

III. Hauptstudium

§ 9 Pflichtveranstaltungen

(1) Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft:
Zwei Seminare von jeweils 2 SWS Dauer aus Gegenständen der Allgemeinen Sprachwissenschaft, die nicht den beiden Wahlpflichtbereichen des/der Studierenden zuzurechnen sind.

(2) Wahlpflichtbereiche:
Vier Hauptseminare aus dem ersten, und drei Hauptseminare aus dem zweiten Wahlpflichtbereich.

(3) Übungen und Proseminare im Umfange von mindestens 6 SWS aus dem Nebenfach

(4) Des weiteren ist bis zur letzten Fachprüfung nachzuweisen:

4.1. Für psycholinguistische Wahlpflichtbereiche die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zu Statistik und Methodenlehre.

4.2. Für computerlinguistische Wahlpflichtbereiche vertiefte Kenntnisse in mindestens einer zweiten Programmiersprache (vgl. § 11 der Studienordnung).

4.3. Für Studierende des Faches ATL die Vertrautheit mit einer nicht-indoeuropäischen oder einer außereuropäischen Sprache. Dieser Nachweis wird in der Regel durch den erfolgreichen Besuch eines einschlägigen sprachtheoretischen Seminars von mindestens 2 SWS Dauer erbracht.

§ 10 Sprachkenntnisse

(1) Studierende des Faches Allgemeine und Theoretische Linguistik müssen (im Sinne von § 11 Abs. 6 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge ATL und CL) bei Anmeldung zur Diplomprüfung Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache nachweisen. In der Regel erfolgt dieser Nachweis durch das Hochschulreifezeugnis mit einer nicht schlechter als 4 bewerteten Leistung in einer Fremdsprache nach dreijährigem Regelunterricht. Studierende, die diesen Nachweis nicht erbringen können, haben dem erfolgreichen Besuch einer mindestens zweisemestrigen Fremdsprachenausbildung an einer Hochschule nachzuweisen.

(2) Studierende des Diplomstudiengangs Allgemeine und Theoretische Linguistik müssen (im Sinne von § 11 Abs. 5 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge ATL und CL) bei Anmeldung zur Diplomprüfung Strukturkenntnisse über mindestens eine nicht-indoeuropäische oder außereuropäische Sprache nachweisen. Dieser Nachweis geschieht i.d.R. durch den erfolgreichen Besuch eines einschlägigen sprachtheoretischen Seminars von mindestens 2 SWS Dauer.

§ 11 Programmiersprachen

Studierende des Diplomstudienganges Computerlinguistik sowie des Diplomstudienganges ATL mit computerlinguistischem Wahlpflichtbereich müssen (im Sinne von § 11 Abs. 5 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge ATL und CL) bei der Anmeldung zur Diplomprüfung fundierte Kenntnisse in einer zweiten Programmiersprache nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Seminars. Hat das Seminar eine entsprechende Ausrichtung, so kann es auch bei der Erfüllung der Anforderungen innerhalb des Wahlpflichtbereiches angerechnet werden.

§ 12 Versuchspersonenstunden

(1) Studierende, deren Studienschwerpunkt Psycho-/Neurolinguistik ist, müssen bei Anmeldung zur Diplomprüfung die Ableistung von zwölf weiteren Versuchspersonenstunden nachweisen.

(2) Versuchspersonenstunden sind generell anrechenbar, wenn sie im Rahmen von Untersuchungen des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft oder von Untersuchungen des Instituts für Psychologie abgeleistet worden sind. Weitere Versuchspersonenstunden können in Absprache mit der Prüfungskommission angerechnet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die für den Diplomstudiengang Allgemeine und Theoretische Linguistik bzw. Computerlinguistik an der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

**Besondere Prüfungsbestimmungen
für die Diplomstudiengänge
Allgemeine und Theoretische Linguistik
und Computerlinguistik
an der Universität Potsdam**

Vom 13. März 1997

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 13. März 1997 folgende besondere Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik sowie Computerlinguistik erlassen.¹²

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Abschlussbezeichnung
- § 4 Prüfungsausschuss

II. Diplomvorprüfung

- § 5 Umfang der Diplomvorprüfung
- § 6 Meldung zur Diplomvorprüfung
- § 7 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung
- § 8 Benotung

III. Diplomprüfung

- § 9 Umfang der Diplomprüfung
- § 10 Nebenfächer
- § 11 Fachspezifische Voraussetzungen für die Anmeldung zur Diplomprüfung
- § 12 Diplomarbeit
- § 13 Notengebung
- § 14 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese "Besonderen Prüfungsbestimmungen" regeln in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Universität Potsdam (RPO) vom 13. Oktober 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Diplomvorprüfung sowie der Diplomprüfung für die Studiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik sowie Computerlinguistik.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 25.01.00.

² Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester einschließlich des Prüfungssemesters. Die Gesamtanzahl der Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, für die Leistungsnachweise zu erbringen sind, beträgt 72 Semesterwochenstunden. Insgesamt sollen im Grund- und Hauptstudium zusammengenommen 140 Semesterwochenstunden nicht überschritten werden.

§ 3 Abschlussbezeichnung

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät II den akademischen Grad "Diplom-Sprachwissenschaftlerin" bzw. "Diplom-Sprachwissenschaftler".

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Prüfungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Student, der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat.

II. Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 5 Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus drei Fachprüfungen, und zwar je einer Fachprüfung in
- (a) Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft
 - (b) Wahlpflichtbereich 1
 - (c) Wahlpflichtbereich 2

(2) Im ersten und im zweiten Wahlpflichtbereich besteht die Fachprüfung aus jeweils einer Klausur von vier Stunden Dauer und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die Fachprüfung in den Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft besteht aus einer Klausur von vier Stunden Dauer.

(3) Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und in dem Prüfungszeitraum vorangehenden Semester zusammen mit den Meldeterminen vom Prüfungsamt veröffentlicht.

(4) Die Prüfungen werden so organisiert, dass die Diplomvorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein kann.

§ 6 Meldung zur Diplomvorprüfung

(1) Unbeschadet weiterer Regelungen in der Rahmenprüfungsordnung meldet sich der/die Studierende spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters zur Diplomvorprüfung beim Prüfungsamt der Universität an. Die Meldetermine werden durch Aushang bekannt gegeben. Voraussetzung für die Meldung ist der Nachweis, dass die nach § 7 erforderlichen Nachweise erbracht werden. Die Meldung kann jedoch auch dann erfolgen, wenn höchstens zwei Leistungsnachweise spätestens vor Beginn der ersten Prüfung nachgereicht werden.

(2) Studierende können sich zu einer Fachprüfung vor dem Ende des vierten Fachsemesters anmelden, wenn sie sämtliche der Fachprüfung zugeordneten Leistungsnachweise erbracht haben. Macht der Studierende von dieser Regelung Gebrauch, so sind die in § 7 geforderten Nachweise bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung zu erbringen.

§ 7 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen der RPO die in den Absätzen 2 bis 4 spezifizierten Lehrveranstaltungen mit Erfolg besucht hat und die Anforderungen unter Absatz 5 erfüllt. Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in Absatz 2 und 3 dafür formulierten Anforderungen erfüllt. Näheres zum Leistungsnachweis regeln die §§ 2 und 3 der Studienordnung.

(2) Pflichtveranstaltungen für den Studienbestandteil "Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft" sind

1. Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft, Vorlesung mit Übung, 4 SWS
2. Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik, Übung, 2 SWS
3. Einführung in die Computerlinguistik, Übung, 2 SWS
4. Einführung in die Phonetik oder Einführung in die Phonologie, Proseminar, 2 SWS
5. Einführung in die Morphologie oder Einführung in die Syntax, Proseminar, 2 SWS
6. Einführung in die Semantik, Proseminar, 2 SWS
7. Einführung in das wiss. Arbeiten, Übung, 1 SWS
8. Formalwissenschaftliche Grundlagen der Linguistik (Einführung in die Logik für Sprachwissenschaftler), Übung, 2 SWS
9. Einführung in die Theorie der formalen Sprachen und die Automatentheorie, Vorlesung mit Übung, 4 SWS
10. Psycholinguistik (Sprachverarbeitung), Proseminar, 2 SWS

11. Computerlinguistik, Proseminar, 2 SWS

(3) Übungen und Proseminare im Umfange von jeweils 6 SWS Dauer aus zwei der in § 4 der Studienordnung näher spezifizierten Wahlpflichtbereiche.

(4) Übungen und Proseminare im Umfange von mindestens 6 SWS aus einem der folgenden Nebenfächer:

- (a) für den Studiengang Allgemeine und theoretische Linguistik:
Psychologie, Pädagogik, Informatik, Mathematik, Philosophie, Biologie, einzelsprachliche Linguistik (Germanistik, Anglistik, Romanistik, Slavistik)
- (b) für den Studiengang Computerlinguistik:
Informatik, Mathematik, Philosophie

Wenn die Spezifika des Nebenfaches dies erfordern, können Nachweise der erfolgreichen Teilnahme durch Teilnahmenachweise ersetzt werden.

(5) Des weiteren sind bis zur letzten Fachprüfung nachzuweisen:

1. Ausreichende Kenntnisse des Englischen gemäß § 5 der Studienordnung
2. Im Fache Allgemeine und Theoretische Linguistik: Die Ableistung von Versuchspersonenstunden gemäß § 7 der Studienordnung
3. Die Kenntnis von Programmiersprachen gemäß § 6 der Studienordnung

§ 8 Benotung

Die Note der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der doppelt gewichteten Fachnoten in den Wahlpflichtfächern und der einfach gewichteten Note der Fachprüfung in den Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft. Bei der Ermittlung der Fachnoten in den Wahlpflichtbereichen wird die Klausur gegenüber der mündlichen Prüfung doppelt gewichtet.

III. Abschnitt Diplomprüfung

§ 9 Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
- der Anfertigung einer Diplomarbeit
 - drei Fachprüfungen, und zwar in
 - (a) Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft
 - (b) Wahlpflichtbereich 1
 - (c) Wahlpflichtbereich 2

Das Nähere zu den Wahlpflichtbereichen regelt § 4 der Studienordnung. Wahlpflichtbereich 1 ist derjenige Wahlpflichtbereich, aus dem das Thema der Diplomarbeit stammt.

(2) Im ersten und zweiten Wahlpflichtbereich besteht die Fachprüfung aus einer Klausur von 4 Stunden Dauer und einer mündlichen Prüfung von dreißig Minuten Dauer, die Fachprüfung in den Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(3) Der/die Studierende kann sich zur Klausur im zweiten Wahlpflichtbereich und zur Prüfung in den Grundlagen frühestens anmelden, wenn er/sie die nach § 10 für das jeweilige Fach geforderten Leistungsnachweise erbracht hat.

(4) Die Prüfungen sind so zu organisieren, dass die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Studienseesters abgeschlossen sein kann.

§ 10 Nebenfächer

Für die Wahlmöglichkeiten von Nebenfächern gilt § 7 Abs. 4.

§ 11 Fachspezifische Voraussetzung für die Anmeldung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen der RPO die in den Absätzen 2 bis 5 spezifizierten Lehrveranstaltungen mit Erfolg besucht hat und die Anforderungen unter Absatz 6 erfüllt. Zu einer vorgezogenen Fachprüfung in den Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft (§ 9 Abs. 1 a) und einem Wahlpflichtfach (§ 9 Abs. 1 b) kann nur zugelassen werden, wer die in den Absätzen zwei und drei dafür aufgeführten Anforderungen erfüllt. Spätestens bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung sind die in den Absätzen zwei bis sechs geforderten Nachweise zu erbringen. Näheres zum Leistungsnachweis regeln §§ 2 und 3 der Studienordnung.

(2) Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft: Zwei Seminare von jeweils 2 SWS Dauer aus Gegenständen der Allgemeinen Sprachwissenschaft, die nicht den beiden Wahlpflichtbereichen des/der Studierenden zuzurechnen sind.

(3) Wahlpflichtbereiche: Vier Hauptseminare aus dem ersten, und drei Hauptseminare aus dem zweiten Wahlpflichtbereich.

(4) Übungen und Proseminare im Umfange von mindestens 6 SWS aus dem Nebenfach.

(5) Des weiteren ist bis zur letzten Fachprüfung nachzuweisen:

5.1. Für psycholinguistische Wahlpflichtbereiche die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zu Statistik und Methodenlehre.

5.2. Für computerlinguistische Wahlpflichtbereiche vertiefte Kenntnisse in mindestens einer zweiten Programmiersprache (vgl. § 11 der Studienordnung).

5.3. Für Studierende des Faches ATL die Vertrautheit mit einer nicht-indoeuropäischen oder einer außereuropäischen Sprache. Dieser Nachweis wird in der Regel durch den erfolgreichen Besuch eines einschlägigen sprachtheoretischen Seminars von mindestens 2 SWS Dauer erbracht.

(6) Die Ableistung von Versuchspersonenstunden (vgl. § 12 der Studienordnung) und der Nachweis von Sprachkenntnissen (vgl. § 10 Abs. 1 der Studienordnung).

§ 12 Diplomarbeit

Die Zeit für die Erstellung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate nach Vergabe des Themas.

§ 13 Notengebung

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als Mittel aus der fünffach gewichteten Note der Diplomarbeit, den doppelt gewichteten Noten der Wahlpflichtbereiche sowie der Note in den Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft.

(2) Die Noten in den Wahlpflichtbereichen 1 und 2 errechnen sich als Mittel der doppelt gewichteten Noten der Klausur und der einfach gewichteten Note der mündlichen Prüfung.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierende, die in den Diplomstudiengängen der Allgemeinen und theoretischen Linguistik oder Computerlinguistik an der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

**Studienordnung
für die Magisterstudiengänge
Allgemeine und Theoretische Linguistik
und Computerlinguistik
an der Universität Potsdam**

Vom 13. März 1997

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. März 1997 die folgende Studienordnung für die Magisterstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik erlassen.¹

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Organisation des Studiums
- § 2 Leistungsnachweise
- § 3 Anrechnung von Leistungsnachweisen
- § 4 Wahlpflichtbereiche

II. Grundstudium

- § 5 Sprachkenntnisse
- § 6 Programmiersprachen
- § 7 Versuchspersonenstunden
- § 8 Studienplanempfehlungen

III. Hauptstudium

- § 9 Pflichtveranstaltungen
- § 10 Sprachkenntnisse
- § 11 Programmiersprachen
- § 12 Versuchspersonenstunden
- § 13 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele und Organisation des Studiums

Die Magisterstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik (ATL) und Computerlinguistik (CL) dienen der Schaffung von Kombinationsmöglichkeiten des Studienangebots des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft mit Studienangeboten anderer Lehrereinheiten der Universität Potsdam. Die Lehrveranstaltungen der Magisterstudiengänge stellen sich ausschließlich aus dem Lehrangebot für die Diplomstudiengänge der Lehreinheit Allgemeine Sprachwissenschaft zusammen.

¹ Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

§ 2 Leistungsnachweise

(1) Die in den Prüfungsordnungen geforderte erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums wird durch den Erwerb eines Leistungsnachweises (Schein) bescheinigt. Scheine werden auf der Basis von Leistungen wie Referaten, Hausarbeiten, Klausuren, o.ä. vergeben.

(2) Es zählen nur benotete Scheine als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme. Für an anderen Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können im Einzelfalle durch die Prüfungskommission abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Studierende können von der in den Rahmenbestimmungen zugelassenen Möglichkeit Gebrauch machen, maximal zwei Leistungsnachweise erst nach der Anmeldung zu entsprechenden Prüfungen, jedoch vor Beginn der Prüfung, vorzulegen. Die Nachreichung der Leistungsnachweise ist von der Prüfungskommission zu genehmigen.

§ 3 Anrechnung von Leistungsnachweisen

Grundsätzlich können Lehrveranstaltungen, die von anderen Instituten angeboten werden, zur Erfüllung der Prüfungsvoraussetzungen angerechnet werden, wenn sie nach Art und Umfang den Anforderungen des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft entsprechen. Für Lehrveranstaltungen anderer Institute, die im kommentierten Verzeichnis des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft aufgeführt werden, gilt dies als gewährt. Andere Lehrveranstaltungen können nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission als anrechnungsfähig ausgezeichnet werden. Es wird empfohlen, diese Anrechenbarkeit vor Beginn des jeweiligen Seminars feststellen zu lassen.

§ 4 Pflicht- und Wahlpflichtbereiche

(1) Im Rahmen des gemeinsamen Grundlagenstudiums sind in den einzelnen Studiengängen jeweils für die nachfolgend spezifizierten Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise zu erbringen (im Sinne von § 4 und 5 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge ATL und CL)².

² Mag. = Magisterstudiengang, HF = Hauptfach, NF = Nebenfach, VL = Vorlesung, Ü = Übung, PS = Proseminar.

Titel	Art	SWS	Mag.	Mag.	Mag.	Mag.
			ATL HF	ATL NF	CL HF	CL NF
Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	VL m. Ü	4	ja	ja	ja	ja
Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	Ü	2	ja	ja	ja	nein
Einführung in die Computerlinguistik	Ü	2	ja	ja	ja	ja
Einführung in die Phonetik oder Einführung in die Phonologie	PS	2	ja	nein	nein	nein
Einführung in die Morphologie oder Einführung in die Syntax	PS	2	ja	ja	ja	ja
Einführung in die Semantik	PS	2	ja	nein	ja	nein
Formalwissenschaftliche Grundlagen der Linguistik (Einführung in die Logistik für Sprachwissenschaftler)	Ü	2	ja	nein	ja	ja
Einführung in die Theorie der formalen Sprachen und die Automatentheorie	VL m. Ü	4	nein	nein	ja	nein
Psycholinguistik (Sprachverarbeitung)	PS	2	ja	nein	nein	nein
Computerlinguistik	PS/ Ü	2	ja	nein	ja	ja

(2) Für Grund- und Hauptstudium sind die folgenden Wahlpflichtbereiche (im Sinne der §§ 4 bis 7 der besonderen Prüfungsbestimmungen der Magisterstudiengänge ATL und CL) zugelassen:

Schwerpunkt	ATL	CL
A: Phonologie, Morphologie, Syntax	ja	nein
B: Psycho- und Neurolinguistik	ja	nein
C: Theorie der formalen Sprachen, Grammatikverarbeitung	nein	ja
D: Wissensrepräsentation und Semantikverarbeitung	nein	ja

Im Grundstudium ist für einen Wahlpflichtbereich die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren und Übungen im Umfang von 6 SWS nachzuweisen.

In den Magisterhauptfachstudiengängen ist im Grund- und Hauptstudium ein Wahlpflichtbereich zu absolvieren. In den Magisternebenfachstudiengängen ist nur im Hauptstudium ein Wahlpflichtbereich zu absolvieren.

(3) Im Grund- und Hauptstudium können unterschiedliche Wahlpflichtbereiche belegt werden.

(4) Studierende können weitere Wahlpflichtbereiche wählen, sofern sie dem Fach Allgemeine und Theoretische Linguistik bzw. Computerlinguistik zuzurechnen sind und ein entsprechendes kontinuierliches Lehrangebot besteht. Studierende haben die Wahl solcher Wahlpflichtbereiche von der Prüfungskommission des Faches spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters genehmigen zu lassen.

II. Grundstudium

§ 5 Sprachkenntnisse

Bis zum Abschluss des Grundstudiums sind (im Sinne von § 4 und § 5 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge ATL und CL) gesicherte Kenntnisse des Englischen nachzuweisen. In der Regel erfolgt der Nachweis durch das Hochschulreifezeugnis mit einer nicht schlechter als 4 bewerteten Leistung im Englischen nach mindestens fünfjährigem Regelunterricht. Studierende, die diesen Nachweis nicht erbringen können, müssen einen Schein für die erfolgreiche Absolvierung eines Englischkurses im Sprachenzentrum der Universität Potsdam auf dem Niveau Unizert III (vgl. Studien- und Prüfungsordnung für die Sprachausbildung am Sprachenzentrum der Universität Potsdam) erbringen.

§ 6 Programmiersprachen

Studierende des Faches Computerlinguistik und Studierende der ATL mit computerlinguistischem Wahlpflichtfach müssen (im Sinne von § 4 und § 5 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge ATL und CL) bei der Anmeldung zur Magister-Zwischenprüfung fundierte Kenntnisse in mindestens einer Programmiersprache nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Seminars. Hat das Seminar eine entsprechende Ausrichtung, so kann es auch bei der Erfüllung der Anforderungen innerhalb des Wahlpflichtbereiches angerechnet werden.

§ 7 Versuchspersonenstunden

(1) Studierende, die im Grundstudium den Wahlpflichtbereich Psycho-/Neurolinguistik gewählt haben, müssen (im Sinne von § 4 und § 5 der besonderen Prüfungsbe-

stimmungen für die Magisterstudiengänge ATL und CL) bei Anmeldung zur Zwischenprüfung die Ableistung von zwölf Versuchspersonenstunden nachweisen.

(2) Versuchspersonenstunden sind anrechenbar, wenn sie im Rahmen von Untersuchungen des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft oder von Untersuchungen des Instituts für Psychologie abgeleistet worden sind. Weitere Versuchspersonenstunden können in Absprache mit der Prüfungskommission angerechnet werden.

§ 8 Studienplanempfehlungen

(1) Allgemeine und Theoretische Linguistik, Magister-Hauptfach

Sem.	Veranstaltung	Pflicht/ Empfehlung	SWS
1.	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	Pflicht	4
1.	Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	Pflicht	2
1.	Logik für Sprachwissenschaftler	Pflicht	2
1.	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Pflicht	1
2.	Proseminar Syntax oder Morphologie	Pflicht	2
2.	Einführung in die Computerlinguistik	Pflicht	2
2.	Proseminar Psycholinguistik (Sprachverarbeitung)	Pflicht	2
2.	Grammatik von Einzelsprachen	Empfehlung	2
3.	Proseminar Semantik	Pflicht	2
3.	Proseminar Wahlpflicht	Pflicht	2
3.	Proseminar Phonologie	Pflicht	2
3.	Seminar/Übung zu grammatiktheor. Thema	Empfehlung	2
4.	Proseminar Computerlinguistik	Pflicht	2
4.	Proseminar Wahlpflicht	Pflicht	2
4.	Seminar/Übung zum Sprachvergleich	Empfehlung	2

(2) Allgemeine und Theoretische Linguistik, Magister-Nebenfach

Sem.	Veranstaltung	Pflicht/ Empfehlung	SWS
1.	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	Pflicht	4
1.	Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	Pflicht	2
2.	Proseminar Syntax	Pflicht	2
2.	Einführung in die Computerlinguistik	Pflicht	2
3.	Proseminar Phonologie	Empfehlung	2
3.	Proseminar 1	Pflicht	2
4.	Proseminar 2	Pflicht	2
4.	Proseminar 3	Pflicht	2

(3) Computerlinguistik, Magister-Hauptfach

Sem.	Veranstaltung	Pflicht/ Empfehlung	SWS
1.	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	Pflicht	4
1.	Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	Pflicht	2
1.	Proseminar/Übung Computerlinguistik (Programmiersprache)	Pflicht	2
1.	Logik für Sprachwissenschaftler	Pflicht	2
2.	Proseminar Syntax	Pflicht	2
2.	Vorlesung mit Übung: Formale Sprachen und Automaten	Pflicht	4
2.	Einführung in die Computerlinguistik	Pflicht	2
3.	Proseminar Semantik	Pflicht	2
3.	Seminar/Übung zur Informatik	Empfehlung	offen
3.	Proseminar Computerlinguistik	Pflicht	2
4.	Proseminar/Übung Computerlinguistik	Pflicht	2
4.	Seminar/Übung zur Informatik	Empfehlung	offen
4.	Proseminar Wahlpflicht	Pflicht	2

(4) Computerlinguistik, Magister-Nebenfach

Sem.	Veranstaltung	Pflicht/ Emp- fehlung	SWS
1.	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	Pflicht	4
1.	Proseminar /Übung Computerlinguistik 1 (Programmiersprache)	Pflicht	2
2.	Einführung in die Computerlinguistik	Pflicht	2
2.	Proseminar Syntax	Pflicht	2
2.	Vorlesung mit Übung: Formale Sprachen und Automaten	Empfehlung	4
3.	Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	Pflicht	2
3.	Seminar/Übung zur Informatik	Empfehlung	offen
4.	Proseminar/Übung Computerlinguistik 2	Pflicht	2
4.	Proseminar/Übung Computerlinguistik 3	Pflicht	2

III. Hauptstudium

§ 9 Pflichtveranstaltungen

Im Hauptfach sind sechs, im Nebenfach drei Hauptseminare erfolgreich zu besuchen.

§ 10 Sprachkenntnisse

(1) Studierende des Faches Allgemeine und Theoretische Linguistik müssen (im Sinne von § 7 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge ATL und CL) bei der Anmeldung zur Magisterprüfung Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache nachweisen. In der Regel erfolgt dieser Nachweis durch das Hochschulreifezeugnis mit einer nicht schlechter als 4 bewerteten Leistung in einer Fremdsprache nach dreijährigem Regelunterricht. Studierende, die diesen Nachweis nicht erbringen können, haben den erfolgreichen Besuch einer mindestens zweisemestrigen Fremdsprachenausbildung an einer Hochschule nachzuweisen.

§ 11 Programmiersprachen

Studierende des Faches Computerlinguistik (Magister-

hauptfach) müssen (im Sinne von § 7 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge ATL und CL) bei der Anmeldung zur Magisterprüfung fundierte Kenntnisse in einer zweiten Programmiersprache nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Seminars. Hat das Seminar eine entsprechende Ausrichtung, so kann es auch bei der Erfüllung der Anforderungen innerhalb des Wahlpflichtbereiches angerechnet werden.

§ 12 Versuchspersonenstunden

(1) Studierende, deren Studienschwerpunkt Psycho-/Neurolinguistik ist, müssen bei Anmeldung zur Magisterprüfung die Ableistung von zwölf weiteren Versuchspersonenstunden nachweisen.

(2) Versuchspersonenstunden sind generell anrechenbar, wenn sie im Rahmen von Untersuchungen des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft oder von Untersuchungen des Instituts für Psychologie abgeleistet worden sind. Weitere Versuchspersonenstunden können in Absprache mit der Prüfungskommission angerechnet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Magisterstudiengang Allgemeine und Theoretische Linguistik bzw. Computerlinguistik an der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

**Besondere Prüfungsbestimmungen
für die Magisterstudiengänge
Allgemeine und Theoretische Linguistik
und Computerlinguistik
an der Universität Potsdam**

Vom 13. März 1997

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 13. März 1997 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik erlassen.¹²

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kombinationsbeschränkungen
- § 3 Umfang der Zwischenprüfung
- § 4 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung: Hauptfach
- § 5 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung: Nebenfach
- § 6 Magisterprüfung
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 die Zulassungsvoraussetzung und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung im Haupt- und Nebenfach für den Magisterstudiengang Allgemeine und Theoretische Linguistik (ATL) und den Magisterstudiengang Computerlinguistik (CL).

§ 2 Kombinationsbeschränkungen

Eine Kombination der Magisterfächer ATL und CL ist nicht zulässig. Die Anwendbarkeit von § 2 Abs. 3 der MPO bleibt davon unberührt.

§ 3 Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus einer Klausur von 4 Stunden Dauer und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer, im Nebenfach aus einer Klausur von 2 Stunden Dauer und einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer.

(2) Die Prüfungen werden so organisiert, dass die Zwischenprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein kann.

§ 4 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung: Hauptfach

(1) Zur Zwischenprüfung kann im Hauptfach nur zugelassen werden, wer neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen der MPO folgende Lehrveranstaltungen mit Erfolg besucht hat:

Zahl	Art	Thema	Dauer
1	Vorlesung mit Übung	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	4 SWS
1	Übung	Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	2 SWS
1	Übung	Einführung in die Computerlinguistik	2 SWS
1	Übung	Logik für Sprachwissenschaftler	2 SWS
1	Proseminar	Syntax oder Morphologie	2 SWS
1	Proseminar	Semantik	2 SWS
1	Proseminar od. Übung	Computerlinguistik	2 SWS

(2) Darüber hinaus kann zur Zwischenprüfung im Hauptfach Allgemeine und Theoretische Linguistik nur zugelassen werden, wer folgende Lehrveranstaltungen mit Erfolg besucht hat:

Zahl	Art	Thema	Dauer
1	Proseminar	Phonetik oder Phonologie	2 SWS
1	Proseminar od. Übung	Psycholinguistik (Sprachverarbeitung)	2 SWS
offen	Proseminar od. Übung	Wahlpflichtbereich	ges. 6 SWS

(3) Zur Zwischenprüfung im Hauptfach Computerlinguistik kann nur zugelassen werden, wer über die Anforderungen in Absatz 1 hinaus folgende Lehrveranstaltungen mit Erfolg besucht hat:

¹ Genehmigt mit Schreiben vom Rektor der Universität Potsdam am 25.01.2000.

² Personenbezeichnungen die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Bezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

Zahl	Art	Thema	Dauer
1	Vorlesung mit Übung	Einführung in die Theorie der formalen Sprachen und Automaten	4 SWS
offen	Proseminar oder Übung	Wahlpflichtbereich	6 SWS

(4) Näheres zu den Wahlpflichtbereichen regelt § 4 der Studienordnung.

(5) Daneben sind zur Zulassung englische Sprachkenntnisse (vgl. § 5 der Studienordnung), ferner im Fach Allgemeine und Theoretische Linguistik die Ableistung von Versuchspersonenstunden gemäß § 7 der Studienordnung und im Fach Computerlinguistik die Kenntnis von Programmiersprachen gemäß § 6 der Studienordnung nachzuweisen.

§ 5 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung: Nebenfach

(1) Zur Zwischenprüfung kann im Nebenfach nur zugelassen werden, wer neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen der MPO folgende Lehrveranstaltungen mit Erfolg besucht hat:

Zahl	Art	Thema	Dauer
1	Übung	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	4 SWS
1	Übung	Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	2 SWS
1	Übung	Einführung in die Computerlinguistik	2 SWS
1	Proseminar	Syntaxtheorie	2 SWS

(2) Im Magisternebenfach Allgemeine und Theoretische Linguistik sind Proseminare/Übungen im Umfang von 6 SWS erfolgreich zu besuchen, die sich thematisch mindestens zwei Wahlpflichtbereichen des Hauptfaches zuordnen lassen müssen. Näheres regelt die Studienordnung.

(3) Im Magisternebenfach Computerlinguistik sind ferner Proseminare/Übungen aus dem Gebiet der Computerlinguistik im Umfang von 6 SWS erfolgreich zu besuchen.

(4) Daneben sind zur Zulassung die Sprachkenntnisse gemäß § 5 der Studienordnung, ferner im Fach Allgemeine und Theoretische Linguistik die Ableistung von Versuchspersonenstunden gemäß § 7 der Studienordnung nachzuweisen, und im Fach Computerlinguistik die Kenntnis von Programmiersprachen gemäß § 6 der Studienordnung.

§ 6 Magisterprüfung

(1) Die Klausur dauert im Haupt- und Nebenfach 4 Zeitstunden.

(2) Die mündlichen Prüfung dauert im Hauptfach 60 Minuten und im Nebenfach 30 Minuten.

(3) Die Prüfungen werden so organisiert, dass die Magisterprüfung bis zum Ende des neunten Studienseesters abgeschlossen sein kann.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Magisterprüfung kann sich nur anmelden, wer im Hauptfach sechs und im Nebenfach drei Hauptseminare mit Erfolg besucht hat.

(2) Im Hauptfach müssen drei, im Nebenfach zwei der nach Absatz 1 erfolgreich zu besuchenden Hauptseminare dem durch den/die Studierende(n) selbstgewählten Wahlpflichtbereich entsprechen. Näheres zu den Schwerpunkten regelt § 4 der Studienordnung. Mindestens eines der nach Absatz 1 erfolgreich zu besuchenden Hauptseminare muss einem anderen als dem Gebiet des selbstgewählten Schwerpunkts entstammen, im Hauptfach muß dies für zwei Hauptseminare gelten.

(3) Darüber hinaus kann sich zur Magisterprüfung nur anmelden, wer die in Abhängigkeit von Studiengang und Wahlpflichtbereich in der Studienordnung geforderten Nachweise über Sprachkenntnisse (vgl. § 10), Versuchspersonenstunden (vgl. § 12), sowie Kenntnisse von Programmiersprachen (vgl. § 11) erbringt.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die im Magisterstudiengang Allgemeine und Theoretische Linguistik bzw. Computerlinguistik an der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Universität Potsdam

Vom 24. Juni 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129) am 24. Juni 1999 folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie erlassen:¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 20. Mai 1999 und der Diplomprüfungsordnung Biologie vom 24. Juni 1999 Ziele, Inhalte und Aufbau des Diplomstudienganges Biologie an der Universität Potsdam.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Für die Aufnahme des Studiums der Biologie ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss notwendig. Solide naturwissenschaftliche Grundkenntnisse in Biologie, Chemie, Physik und Mathematik sowie gute englische Sprachkenntnisse begünstigen ein erfolgreiches Studium der Biologie.

§ 3 Ausbildungsziele

(1) Das Studium der Biologie soll den zukünftigen Diplom-Biologinnen und -Biologen grundlegende und vertiefte biologische Kenntnisse und Konzepte sowie experimentelle Methoden und Fertigkeiten vermitteln. Die Studierenden sollen lernen, biologische Sachverhalte darzustellen, wissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen, kritisch einzuordnen, zu bearbeiten und moderne experimentelle Arbeitsmethoden optimal einzusetzen. Hierzu muss das Studium auch an aktuelle biologische Forschung herantreten und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit entwickeln.

(2) Wegen der vielfältigen beruflichen Tätigkeitsfelder der Diplom-Biologinnen und -Biologen in biowissenschaftlichen Forschungsinstituten, in medizinischen Einrichtungen, in Natur- und Umweltschutz, in der Industrie, im Handel und in Behörden soll das Studium die Grundlage für eine möglichst breite berufliche Entwicklung legen. Andererseits ist besonders im Hauptstudium eine

gewisse fachliche Spezialisierung unumgänglich, wenn bei überschaubaren Regelstudienzeiten in Teilgebieten der Biologie eine solide Ausbildung gewährleistet werden soll.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1. bis 4. Semester), das Hauptstudium (5. bis 8. Semester) und die Zeit für die Diplomprüfungen (mündliche Prüfungen und Diplomarbeit). Das Grundstudium schließt mit Zwischenprüfungen (Vordiplom) ab (vgl. § 8), deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium ist. Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung (Spezialisierung). Es soll die Studierenden auf eine selbständige wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten.

(2) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen ist in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. Der Vorlesungszeitraum eines Semesters wird in der Regel mit 15 Wochen veranschlagt; eine akademische Lehrstunde umfaßt 45 Minuten (Vorlesung, Seminar) oder 60 Minuten (Praktikum, Übung).

(3) Das Studium umfasst insgesamt 160 SWS, davon entfallen 144 SWS auf obligatorische und wahlobligatorische Veranstaltungen des Faches; 16 SWS sind für ein Studium nach freier Wahl vorgesehen. Von den Lehrveranstaltungen sind 80 SWS im Grundstudium und 80 SWS im Hauptstudium abzuleisten.

(4) Obligatorische Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die in vollem Umfang belegt werden müssen. Sie sind für das Verständnis biologischer Zusammenhänge und die Erlangung grundlegender methodischer Erfahrungen besonders wichtig. Bei wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen können die Studierenden nach bestimmten Vorgaben Lehrveranstaltungen auswählen und somit ihr eigenes Profil bestimmen. Die Studierenden müssen für die gewählten Fächer Leistungsnachweise erbringen. Die Verfahrensweise für den Erwerb des Leistungsnachweises (Testat- oder Leistungsschein) gibt der Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung bekannt.

Erläuterung: Leistungsnachweise (LN)

- Testatscheine (T)

Testatscheine sind unbenotete Leistungsnachweise. Sie dienen dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sie müssen zu allen unter § 5 in der Spalte Leistungsnachweis (LN) mit T gekennzeichneten Lehrveranstaltungen, insbesondere zu allen Übungen und Praktika, erworben werden und sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Vordiplomprüfungen.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 15. Dezember 1999

- Leistungsscheine (L)

Leistungsscheine sind benotete Leistungsnachweise. Sie dienen dem Leistungsnachweis in allen unter § 5 in der Spalte Leistungsnachweis (LN) mit L gekennzeichneten Lehrveranstaltungen und sind wie die Testatscheine Voraussetzung für die Zulassung zu den Vordiplomprüfungen.

(5) Die Spezialisierungsmöglichkeiten im Hauptstudium ermöglichen den Studierenden ein vertiefendes Studium der Spezialisierungsrichtungen *Ökologie/Naturschutz* oder *Physiologie/Biochemie*. In einem dieser beiden Gebiete erfolgt die Anfertigung der Diplomarbeit.

§ 5 Studieninhalte

(1) Grundstudium

(80 SWS + 5 Tage botanisches und 5 Tage zoologisches Geländepraktikum + 5 eintägige Exkursionen)

Fach	SWS/Art	SWS	LN
<i>1. Nichtbiologische Fächer (26 SWS)</i>			
Mathematik	2V 1Ü 3		T
Physik	2V 3P 5		T
Allgemeine & Anorganische Chemie	3V 3P 6		T
Organische Chemie	3V 3P 6		T
Physikalische Chemie	3V 3P 6		T
	<i>Summe</i>	<i>26SWS</i>	<i>5T</i>
<i>2. Biologische Fächer (54 SWS)</i>			
Einführung in die Zellbiologie	2V	2	T
Allgemeine Botanik	2V 4P 6		L
Allgemeine Zoologie	2V 4P 6		L
Grundlagen der speziellen Botanik	2V 2Ü 4		T
Grundlagen der speziellen Zoologie	2V 2Ü 4		T
Biochemie/Molekularbiologie	6V	6	L
Biochemisch-Zellbiologisches Grundpraktikum		4P/Ü 4	T
Pflanzenphysiologie	3V 3P/Ü 6		L
Tierphysiologie	3V 3P/Ü 6		L
Ökologie, Einführung	3V	3	T
Mikrobiologie	2V	2	T
Genetik	3V	3	T
Wahlpflichtveranstaltungen (aus dem Bereich der Math.-Naturw. Fakultät)		2	T
	<i>Summe</i>	<i>54SWS</i>	<i>8T. 5L</i>

(2) Hauptstudium (80 SWS)

Im Hauptstudium kann in den Spezialisierungsrichtungen *Ökologie/Naturschutz* und *Physiologie/Biochemie* studiert werden.

Neben Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen und Kurzpraktika werden auch ganztägige Schwerpunkt(= Forschungs-)praktika angeboten. Schwerpunktpraktika laufen z.T. 1/2 Semester, ganztägig. Die Schwerpunktpraktika sollten in der Disziplin durchgeführt werden, in welcher die Diplomarbeit angefertigt wird, und sie sollten bevorzugt im 7. und 8. Fachsemester belegt werden. Vorlesungen und Seminare sollten im Hauptstudium bevorzugt im 5. und 6. Semester belegt werden.

1. Obligatorische Veranstaltungen für beide Spezialisierungsrichtungen (4 SWS)

Evolutionsbiologie	2V	T
Biostatistik	2 V/Ü	T

2. Spezialisierungsrichtungen

Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist mit mindestens 2 Leistungsscheinen und 5 Testatscheinen zu belegen.

- 40 SWS in der jeweiligen Spezialisierungsrichtung, davon mindestens 24 SWS Praktika oder Übungen
- 20 SWS in biologischen Disziplinen oder 14 SWS in biologischen Disziplinen und 6 SWS in einem nicht-biologischen Fach (s. Anlage 1)

Obligatorisch sind für Studierende der Spezialisierungsrichtung *Ökologie/ Naturschutz* außerdem:

- Spezielle Botanik für Fortgeschrittene 2VT
- Spezielle Zoologie für Fortgeschrittene 2VT
- 5 eintägige Exkursionen im Hauptstudium
- 2 einwöchige Exkursionen (je eine botanische und eine zoologische Exkursion) 2x2 SWS

Diese Veranstaltungen werden mit 8 SWS auf die 40 SWS in der Spezialisierungsrichtung anerkannt.

Für Studierende der anderen Spezialisierungsrichtungen sind diese Veranstaltungen fakultativ (s. u.).

3. Fakultative Veranstaltungen

Aus einem breiten Angebot können fakultative Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Praktika und Exkursionen) gewählt werden.

4. Freies Studium (16 SWS)

Aus dem Lehrangebot der Universität wählen die Studierenden Veranstaltungen aus.

§ 6 Ausbildungsinhalte

(1) Naturwissenschaftliche Grundlagenfächer

Eine naturwissenschaftliche Grundausbildung in den Fächern Chemie, Physik und Mathematik ist für die wissenschaftliche Bearbeitung biologischer Fragestellungen, für das Verständnis biologischer Erscheinungen und die Nutzung moderner experimenteller Methoden in der biologischen Forschung unerlässlich. Diese werden deshalb überwiegend im Grundstudium vermittelt und im Hauptstudium bei der Lösung biologischer Aufgaben vertieft.

(2) Biologische Fächer

Das zum Diplom führende Studium muss zunächst diejenigen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten vermitteln, die wissenschaftliches Arbeiten auf biologischem Gebiet erfordert. Diese Grundlegung dient dem vertieften naturwissenschaftlichen Verständnis der Lebensformen und Prozesse und soll ein Basiswissen schaffen, das bei anschließender Vertiefung und Spezialisierung die Einordnung von Detailwissen in den Gesamtzusammenhang ermöglicht. Es wird deshalb in den biologischen Grundveranstaltungen (Zellbiologie, Molekularbiologie, Mikrobiologie, Botanik, Zoologie, Biochemie, Genetik, Ökologie) angestrebt, allgemeine Gesetzmäßigkeiten exemplarisch darzustellen und durch Praktika und Übungen zu vertiefen. Im Hauptstudium werden entsprechend der gewählten Spezialisierungsrichtung unterschiedliche biologische Teilgebiete auf der Grundlage moderner Forschungsergebnisse und deren Anwendung vermittelt. Das Studium an lebenden und getöteten Tieren wird im Rahmen der Ausbildung zur Vermittlung der für jeden Biologen notwendigen Grundkenntnisse durchgeführt. In der Diplomarbeit ist die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit unter Beweis zu stellen.

(3) Nichtbiologische Studieninhalte

Die beruflichen Anforderungen an Diplom-Biologinnen und -Biologen sind vielfältig und auch wegen des raschen wissenschaftlichen Fortschritts veränderlich. Es wird deshalb empfohlen, zusätzlich zum Fachwissen auch nichtbiologische Grundlagenkenntnisse aus dem Fächerkanon der Universität zu berücksichtigen.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

(1) Die Ausbildung der Studierenden erfolgt

- durch Teilnahme und Mitarbeit in Lehrveranstaltungen,
- durch individuelle Arbeit zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen.

(2) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen und Kolloquien. Für die Ausbildung in Biologie sind die Praktika von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Vorlesungen (V)

vermitteln größere Zusammenhänge und systematisiertes theoretisches Wissen. Spezialvorlesungen im Hauptstudium dienen der Darstellung eines abgegrenzten Stoffgebiets unter Heranziehung neuerer Forschungsergebnisse und dem Erkennen von Forschungsproblemen. Die Teilnahme an Vorlesungen ist im wesentlichen rezeptiv und bedarf deshalb der Nachbereitung im Selbststudium, das durch geeignete Literaturangaben unterstützt wird.

(4) Seminare (S)

dienen vorwiegend der Vermittlung von theoretischen Kenntnissen. Die Studierenden beteiligen sich an der Arbeit durch Diskussionen und eigene Referate.

(5) Übungen (Ü)

sind in der Regel kombinierte praktische Veranstaltungen, in welchen der Übergang zwischen Vorlesung, Seminar und Praktikum fließt (Mischveranstaltung). In Übungen werden experimentelle Aufgaben bearbeitet, damit die Studierenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Lösung experimenteller Aufgaben bzw. zur Veranschaulichung von Sachverhalten erwerben.

Feldbiologische Übungen dienen dem Erwerb von experimentellen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Anschauung in natürlichen Lebensräumen.

(6) Praktika (P)

dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Lösung experimenteller Aufgaben bzw. zur Veranschaulichung von Sachverhalten. Praktika werden entweder semesterbegleitend oder als ganztägige Blockpraktika, z.T. im Zwischensemester, angeboten. Im Grundstudium überwiegen semesterbegleitende Praktika, im Hauptstudium die ganztägigen Blockpraktika. Schwerpunkt (=Forschungs-)praktika sind ganztägige Blockpraktika, die über ½ Semester laufen können und eine vertiefende praktische Ausbildung ermöglichen.

(7) Exkursionen (E)

stehen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, in denen sie vor- und nachbereitet werden. Sie dienen dem Kennenlernen der Organismen sowie der Veranschaulichung von Wechselbeziehungen zwischen Organismen untereinander und zu ihrer unbelebten Umwelt im natürlichen Lebensraum.

(8) Kolloquien

In Kolloquien werden spezielle oder allgemeine Themen der Biologie von Mitgliedern der Universität oder von auswärtigen Gästen vorgetragen. Den Studierenden wird insbesondere im Hauptstudium die Teilnahme an Kolloquien der Institute aus der Fachgruppe Biologie/Biochemie sehr empfohlen.

§ 8 Übersicht über Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) Zur Zulassung zum Vordiplom sind zu den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums Testat- oder Leistungsscheine (s. § 4 Abs. 4) nachzuweisen. Es erfolgen mündliche oder schriftliche Prüfungen in (1.) Botanik, (2.) Zoologie, (3.) Biochemie oder Molekularbiologie oder Zellbiologie, (4.) Anorganische Chemie oder Organische Chemie oder Physikalische Chemie und (5.) Physik oder Mathematik.

(2) Zur Zulassung zum Diplom sind im Hauptstudium gemäß der Festlegungen in § 23 Abs. 2 der Prüfungsordnung Testat- oder Leistungsscheine über den erfolgreichen Abschluss von folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

die Nachweise [Testat- oder Leistungsscheine gemäß § 4 Abs. 4] über den erfolgreichen Abschluss von folgenden Lehrveranstaltungen im Hauptstudium:

- a) obligatorische Lehrveranstaltungen
 - Evolutionsbiologie (Testatschein),
 - Biostatistik (Testatschein).

Diese beiden Lehrveranstaltungen sind für beide Spezialisierungsrichtungen obligatorisch. Studierende der Spezialisierungsrichtung *Ökologie/Naturschutz* müssen noch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden für sie obligatorischen Lehrveranstaltungen nachweisen:

- Spezielle Botanik für Fortgeschrittene (Testatschein)
- Spezielle Zoologie für Fortgeschrittene (Testatschein)
- 5 eintägige Exkursionen im Hauptstudium
- 2 einwöchige Exkursionen im Hauptstudium (je eine botanische und eine zoologische Exkursion)
- b) Wahlpflichtveranstaltungen (Nachweis durch mindestens 2 Leistungs- und 5 Testatscheine)
 - ein Studium von mindestens 40 SWS in der Spezialisierungsrichtung, davon mindestens 24 SWS Praktika oder Übungen
 - 20 SWS in biologischen Disziplinen oder 14 SWS in biologischen Disziplinen und 6 SWS in einem nichtbiologischen Fach (s. Anlage 1)
- c) Freies Studium (16 SWS) (Testatscheine)
- d) Berufspraktikum (6 Wochen)

(3) Im Rahmen der Diplomprüfung erfolgt eine mündliche Prüfung in derjenigen Disziplin der Spezialisierungsrichtung, in welcher die Diplomarbeit angefertigt wird sowie in drei weiteren biologischen Disziplinen (oder zwei biologischen Disziplinen plus einem nichtbiologischen Fach). Die wählbaren biologischen Disziplinen und der Katalog nichtbiologischer Prüfungsfächer sind in Anlage 1 zusammengestellt. Aus den vier Disziplinen Biochemie, Genetik, Molekularbiologie und Zellbiologie dürfen für die Diplomprüfung nicht mehr als zwei Diszi-

plinen ausgewählt werden. Aus den vier Disziplinen Systemökologie/Naturschutz, Populationsökologie/Naturschutz, Theoretische Ökologie und Limnologie dürfen für die Diplomprüfung nicht mehr als zwei Disziplinen ausgewählt werden. Voraussetzung für die Prüfung in einer biologischen Disziplin oder in einem nichtbiologischen Fach ist ein Studium von mindestens 6 SWS.

(4) In der Spezialisierungsrichtung wird eine Diplomarbeit angefertigt. Dazu stehen einschließlich der experimentellen Arbeiten 9 Monate zur Verfügung.

§ 9 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen

Studierende, welche die in einer Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in hinreichendem Umfang erworben haben, erhalten für diese Veranstaltung den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme. Formen und Umfang von Prüfungsleistungen sind in der gesonderten Diplom-Prüfungsordnung Biologie festgelegt.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Die Fachgruppe organisiert zu Beginn des 1. Fachsemesters Studienfachberatungen, die der Information der Studierenden über das Lehrveranstaltungsangebot und die Möglichkeiten der Studiengestaltung informieren. Semesterbegleitende Fachberatungen werden von einer/einem jeweils im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Studienfachberater/in durchgeführt.

(2) Studierende sollten eine Studienfachberatung insbesondere bei Problemen in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zu Beginn des Studiums
- nach nicht bestandenen Prüfungen
- im Falle von Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsel sowie bei einem beabsichtigten Auslandsstudium.

(3) In Prüfungsangelegenheiten berät die/der Vorsitzende des Diplom-Prüfungsausschusses.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung Biologie

Katalog der biologischen Disziplinen

- Allgemeine und spezielle Botanik
- Pflanzenphysiologie
- Allgemeine und spezielle Zoologie
- Tierphysiologie
- Verhaltensbiologie
- Humanbiologie
- Systemökologie/Naturschutz
- Populationsökologie/Naturschutz
- Theoretische Ökologie
- Limnologie
- Biochemie
- Molekularbiologie
- Zellbiologie
- Genetik
- Mikrobiologie
- Biotechnologie und Immunologie

Fächerkatalog für das nichtbiologische Prüfungsfach

- Allgemeine und anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Naturstoffchemie
- Ernährungswissenschaften
- Informatik
- Mathematik
- Physik
- Geographie
- Geologie
- Geoökologie
- Psychologie (vorbehaltlich der Zustimmung der verantwortlichen Fakultät)
- Rechtswissenschaften (vorbehaltlich der Zustimmung der verantwortlichen Fakultät)
- Wirtschaftswissenschaften (vorbehaltlich der Zustimmung der verantwortlichen Fakultät)

Die Fächerkataloge der biologischen Disziplinen und für das nichtbiologische Prüfungsfach können bei geeigneten Angeboten noch ergänzt werden.

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Universität Potsdam

Vom 24. Juni 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129) am 24. Juni 1999 folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie erlassen: ¹

Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsanspruch
- § 8 Freiversuch
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 13 Zusatzprüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

- § 18 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 20 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

Teil 3 Diplomprüfung

- § 22 Formen der Diplomprüfung
- § 23 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung

Teil 4 Schlussbestimmungen

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit der Prüfung
- § 29 Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 15. Dezember 1999.

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Biologin" (Dipl.-Biol.) bzw. "Diplom-Biologe".

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium von sechs Semestern, das die Zeit für die Absolvierung der Diplomprüfung (mündliche Prüfungen und Anfertigung der Diplomarbeit) mit einschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden mit einem Umfang von 16 Semesterwochenstunden (SWS). Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 SWS.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Biologie wird vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss bestellt, dem neben drei Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein/e Vertreter/in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiterin und ein/e Student/in, die/der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat, angehören müssen.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine

Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger/innen gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der zuständige Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig der zuständigen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluss des Grundstudiums,
4. die Aufstellung der Verzeichnisse der Prüfer/innen,
5. die Gewährung von Nachteilsausgleichungen für behinderte Studierende.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der/des Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzende/n entsprechend zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt - nach

Maßgabe der Regelungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - jeweils für ein akademisches Jahr die Prüfer/innen für jedes Prüfungsfach und trägt sie als Prüfungsberechtigte im Prüferverzeichnis ein.

(2) Enthält das Prüferverzeichnis mehrere Prüfungsberechtigte für ein Fach, hat die Kandidatin/der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen eine/n als Prüfer/in vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Ernennung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfungen bedarf es - außer bei Kollegialprüfungen mit mindestens zwei Prüfenden - der Hinzuziehung einer Beisitzerin/eines Beisitzers. Die Beisitzer/innen werden von den Prüfenden eingesetzt und führen das Protokoll. Die Beisitzerin/der Beisitzer hat keine Entscheidungsbefugnis. Zur/zum Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer im Prüfungsfach über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt der Universität durch Anschlag bekanntgegeben. Sollte ein/e Prüfer/in aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine/n andere/n Prüfer/in benennen.

(5) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland im Studiengang Biologie werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, erfolgt die Anerkennung mit der Auflage, diese Prüfungsleistungen als Ausgleichsprüfung vor der ersten Meldung zur Diplomprüfung nachzuholen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Potsdam im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine

Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wird eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt, kann der Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Anerkennungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob die zu fordernden Mindestkenntnisse vorliegen. Sie werden bei nicht gegebener Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 auferlegt. Anerkennungsprüfungen erfordern keine Übungsleistungen und werden nur mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" versehen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 9 durchzuführen.

(9) Ausgleichsprüfungen sind reguläre Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung, die dann auferlegt werden, wenn bei einem Wechsel des Studienganges oder des Studienortes mit abgeschlossenem Grund- oder Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang an der Universität Potsdam vorgeschriebene Prüfungen noch nachzuholen sind. Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, sondern nur eine von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung darüber, dass damit die Gleichstellung der Kandidatin/des Kandidaten mit den Absolventinnen und Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung erfolgt.

(10) Die Meldung zu Anerkennungs- und Ausgleichsprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität und wird gemäß den Vorschriften dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Anerkennungsprüfungen können mit Ge-

nehmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 7 Prüfungsanspruch

(1) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Wird die Zulassung zu einer Prüfung versagt, so ist die/der Kandidat/in spätestens vier Wochen nach der Antragstellung durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses davon zu unterrichten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sämtliche Fachprüfungen bis spätestens zum Ende des achten Semesters abgelegt worden sind (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können nach erfolgreichem Abschluss aller Fachprüfungen der Diplomprüfung zur Notenverbesserung innerhalb der Regelstudienzeit einmal wiederholt werden; dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.

(3) Auf Antrag der Studierenden können Unterbrechungen des Studiums wegen Krankheit oder anderer zwingender Gründe sowie Studienzeiten im Ausland auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden.

§ 9 Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind die Diplomarbeit (§ 24), die Klausurarbeiten (§ 10) und die mündlichen Prüfungen (§ 11). Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Macht ein/e Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Klausurarbeiten

(1) Klausuren im Rahmen des Prüfungsverfahrens sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht in begrenzter Zeit von mindestens zwei und höchstens vier Stunden

Dauer mit zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheidet die/der vom Prüfungsausschuss benannte Prüfer/in, die/der die Arbeit auch begutachtet und benotet. Die Arbeit ist von zwei Gutachterinnen/Gutachtern zu bewerten.

(2) Den Studierenden werden für die Klausur oder für einen Klausurteil (Stoffgebiet) von der/dem vom Prüfungsausschuss benannten Prüfer/in entweder eine obligatorische Aufgabensammlung oder zwei Themen zur Wahl gestellt. Der Termin der Klausur wird den Studierenden mindestens 10 Tage vorher mitgeteilt.

(3) Wurde eine Klausurarbeit wiederholt und erneut mit "nicht ausreichend" bewertet, kann sich die/der Kandidat/in auf Antrag bei der Prüferin/beim Prüfer nochmals einer einmaligen mündlichen Prüfung unterziehen; eine Meldung beim Prüfungsamt der Universität ist hierbei nicht notwendig. Das dadurch ermittelte Ergebnis ("ausreichend" oder "nicht ausreichend") wird als Klausurnote gewertet.

(4) Die Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden als Kollegialprüfung oder vor einer/einem Prüfer/in mit einer/einem Beisitzer/in abgelegt. Hierbei wird jede/r Kandidat/in in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer/einem Prüfer/in geprüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/in mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 40 Minuten im Einzelfall; die Dauer der Schwerpunktprüfung in der Diplomprüfung darf bis zu 60 Minuten betragen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 hört die/der Prüfer/in die anderen an einer Prüfung mitwirkenden Prüfenden an.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörer zugelassen, solange und soweit die Durchführung der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird und die/der Kandidat/in nicht widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen und Kandidaten.

(4) Die mündliche Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach

Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 12 Prüfungsrelevante Studienleistungen

Für begründete Einzelfälle kann der Prüfungsausschuss abweichende Prüfungsformen zulassen.

§ 13 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung außer in den vorgeschriebenen Fachprüfungen auch in zusätzlich gewählten Fächern prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Studienganges, deren Teil sie sind. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Berechnung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Die Prüfungsmeldung zu einer Zusatzprüfung muss spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung erfolgen.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die Noten können zur besseren Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Fachnoten aus den Noten mehrerer einzelner Teilprüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Fachprüfungen lauten:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 15 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Ergebnisse von Prüfungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung im Fach bzw. nach der Diplomprüfung bekanntgegeben. Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der Kandidatin/dem Kandidaten außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung und dem erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten die Angabe der einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote, sowie im Falle des § 13 Abs. 2 die Note/n der Zusatzprüfung/en. Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält darüber hinaus das Thema und die Note der Diplomarbeit. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können auch die im Fachstudiengang bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Studiendauer und die Notenangabe in Ziffern in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Fachstudiengang oder nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Prüfung gehörende Leistung erbracht wurde, und von der/vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Diplomgrades unter Ausweisung des Gesamturteils ausgestellt. Die Urkunde wird von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin/vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades gemäß § 2 erworben.

(6) Über den erfolgreichen Abschluss von Teilprüfungen, Zusatz- und Ausgleichsprüfungen wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Hat die/der Kandidat/in die Prüfung nicht bestanden, enthält solche Bescheinigung auch die Angabe, dass die Prüfung nicht bestanden wurde und welche Prüfungsleistungen noch fehlen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Prüfer/in und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich; der zuständige Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(4) Versucht die/der Kandidat/in, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

Teil 2 Diplomvorprüfung

§ 18 Ziel, Umfang und Formen der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung umfasst folgende mündliche oder schriftliche Prüfungen:

1. Botanik (Kollegialprüfung)
2. Zoologie (Kollegialprüfung)
3. Biochemie oder Molekularbiologie oder Zellbiologie (wahlweise: Einzelprüfung)
4. Anorganische Chemie oder Organische Chemie oder Physikalische Chemie (wahlweise: Einzelprüfung)
5. Physik oder Mathematik (wahlweise: Einzelprüfung)

(3) Die Prüfungsdauer je Kandidat/in bei den mündlichen Prüfungen soll 20 bis 30 Minuten betragen; im Falle einer Klausur beträgt die Dauer 90 Minuten.

(4) Die Prüfungen in den drei biologischen Fächern sind im Prüfungszeitraum des 4. Semesters abzulegen. Die Physik-, Mathematik- und Chemieprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden, spätestens jedoch im Zeitraum des Vordiploms.

(5) Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und in dem dem Prüfungszeitraum vorangehenden Semester zusammen mit den Meldeterminen vom Prüfungsamt veröffentlicht.

§ 19 Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomvorprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Biologie;
2. Leistungsnachweise [Testat- (*T*) oder Leistungsscheine (*L*); Definition s. § 4 Abs. 4 der Studienordnung] (= 5 Testatscheine (*T*) in nichtbiologischen Fächern; 5 Leistungsscheine (*L*) und 8 Testatscheine (*T*) in biologischen Fächern) über den erfolgreichen Abschluss der folgenden Lehrveranstaltungen

- a) Allgemeine Biologie
 - Zellbiologie (T),
 - Mikrobiologie (T),
 - Biochemie/Molekularbiologie (L, T),
 - Genetik (T),
 - Ökologie (T)
 - b) Botanik
 - Allgemeine Botanik (L),
 - Grundlagen der speziellen Botanik (T),
 - Pflanzenphysiologie (L),
 - c) Zoologie
 - Allgemeine Zoologie (L),
 - Grundlagen der speziellen Zoologie (T),
 - Tierphysiologie (L)
 - d) nichtbiologische Fächer
 - Mathematik (T),
 - Physik (T),
 - Allgemeine und Anorganische Chemie (T),
 - Organische Chemie (T),
 - Physikalische Chemie (T)
 - e) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an 2 SWS Wahlpflichtveranstaltungen (T); eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass ihr/ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist;
3. eine Erklärung, ob sie/er bereits eine Diplom-Vorprüfung im Fach Biologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Es sind jeweils nur die zu der beabsichtigten Prüfung gehörenden Unterlagen einzureichen. Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, diese in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 20 Ergebnis der Diplomvorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden mit einer Note gemäß § 14 bewertet.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.

§ 21 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Eine Fachprüfung oder Teilprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

Teil 3 Diplomprüfung

§ 22 Formen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit sowie den Fachprüfungen. Das Erbringen prüfungsrelevanter Studienleistungen und schriftlicher Prüfungsleistungen im Multiple-choice-Verfahren sind in der Diplomprüfung nicht möglich.

(2) Innerhalb der Diplomprüfung Biologie sind vier mündliche Fachprüfungen in Form von Einzelprüfungen abzulegen:

1. Prüfung: Schwerpunktprüfung

Diese Prüfung erfolgt in einer Disziplin derjenigen Spezialisierungsrichtung (*Ökologie/Naturschutz* oder *Physiologie/Biochemie*), in welcher die Diplomarbeit angefertigt wird. Die Prüfung soll 40 bis 60 Minuten dauern.

2., 3. und 4. Prüfung:

Entweder Prüfungen in drei biologischen Disziplinen, jeweils 20 - 30 Minuten.

Oder Prüfungen in zwei biologischen Disziplinen und einem nichtbiologischen Fach. Voraussetzung für die Prüfung in einer biologischen Disziplin oder in einem nichtbiologischen Fach ist ein Studium von mindestens 6 SWS. Form und Dauer der Prüfungen im nichtbiologischen Fach richten sich nach den für dieses Fach geltenden Prüfungsbestimmungen.

Für das Angebot der biologischen Disziplinen und der nichtbiologischen Prüfungsfächer an der Universität Potsdam siehe Anlage 1. Aus den vier Disziplinen Biochemie, Genetik, Mikrobiologie und Zellbiologie dürfen für die Diplomprüfung nicht mehr als zwei Disziplinen ausgewählt werden. Auch aus den vier Disziplinen Systemökologie/Naturschutz, Populationsökologie/Naturschutz, Theoretische Ökologie und Limnologie dürfen für die Diplomprüfung nicht mehr als zwei Disziplinen ausgewählt werden.

(3) Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten konzentriert werden, in denen das Verständnis der Kandidatin/des Kandidaten für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten sind zu beschreiben, zu begrenzen und den Studierenden bekanntzugeben.

(4) Die Fachprüfungen können studienbegleitend als vorgezogene Fachprüfungen innerhalb der normalen Prüfungszeiträume eines Semesters abgenommen werden, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung in vollem Umfang nachgewiesen wurden.

§ 23 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Biologie;
2. der Nachweis darüber, dass die Diplomvorprüfung Biologie erfolgreich abgelegt wurde;
3. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass ihr/ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist;
4. eine Erklärung darüber, ob sie/er bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Biologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich bei der/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

die Nachweise [Testat- oder Leistungsscheine; Definition s. Studienordnung § 4 Abs. 4] über den erfolgreichen Abschluss von folgenden Lehrveranstaltungen im Hauptstudium:

- a) obligatorische Lehrveranstaltungen
- Evolutionsbiologie (Testatschein),
 - Biostatistik (Testatschein).

Diese beiden Lehrveranstaltungen sind für beide Spezialisierungsrichtungen obligatorisch. Studierende der Spezialisierungsrichtung *Ökologie/Naturschutz* müssen noch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden für sie obligatorischen Lehrveranstaltungen nachweisen:

- Spezielle Botanik für Fortgeschrittene (Testatschein)
- Spezielle Zoologie für Fortgeschrittene (Testatschein)

- 5 eintägige Exkursionen im Hauptstudium
- 2 einwöchige Exkursionen im Hauptstudium (je eine botanische und eine zoologische Exkursion)

b) Wahlpflichtveranstaltungen (Nachweis durch mindestens 2 Leistungs- und 5 Testatscheine)

- ein Studium von mindestens 40 SWS in der Spezialisierungsrichtung, davon mindestens 24 SWS Praktika oder Übungen
- 20 SWS in biologischen Disziplinen oder 14 SWS in biologischen Disziplinen und 6 SWS in einem nichtbiologischen Fach (s. Anlage 1)

- c) Freies Studium (16 SWS) (Testatscheine)
- d) Berufspraktikum (6 Wochen)

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von der/dem vom Prüfungsausschuss dafür bestellten Betreuer/in gestellt. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Kandidatinnen und Kandidaten können für das Thema Vorschläge einreichen; dies begründet jedoch keinen Anspruch. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann.

(3) Das Diplomarbeitsthema wird erst nach Bestehen aller vier mündlichen Fachprüfungen der Diplomprüfung ausgegeben. Die/der Kandidat/in hat dafür zu sorgen, dass sie/er spätestens vier Wochen nach Bestehen der letzten Fachprüfung ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Gelingt ihr/ihm dies nicht, hat er bei der/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass sie/er unverzüglich ein Thema für die Diplomarbeit erhält. In begründeten Fällen (z.B. Schwangerschaft, Mutterschutz, Kleinkindererziehung) kann mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von dieser Regelung abgewichen werden.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate. Der Bearbeitungszeitraum sollte so gestaltet sein, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe beim Prüfungsamt an. Sie wird durch die Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität gewahrt.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(7) Die Diplomarbeit ist eine für die Diplomprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In einzel-

nen, begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers die Anfertigung der Diplomarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(8) Die Diplomarbeit kann von der/vom themenstellenden Betreuer/in in Ausnahmefällen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidaten und/oder Kandidatinnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den generellen Anforderungen entspricht.

(9) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachterinnen und/oder Gutachtern bewertet. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 14. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz in der Bewertung 2,0 oder mehr, oder bewertet nur einer der beiden Prüfenden die Arbeit mit "nicht ausreichend", kann vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in zur Bewertung der Diplomarbeit bestellt werden. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden mit einer Note gemäß § 14 bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet.

(2) Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten und der Note der Diplomarbeit die Gesamtnote gebildet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit dreifach und die Schwerpunktprüfung doppelt gewichtet.

(3) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht bestanden

(4) Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 wird wegen hervorragender Leistungen das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" vergeben.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wird eine Fachprüfung oder die Diplomprüfung insgesamt nicht bestanden, so kann sie, mit Ausnahme der Diplomarbeit, in der Regel innerhalb eines Jahres bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist mit Ausnahme des Freiversuchs nicht zulässig. Eine Änderung der Wahlpflichtfächer ist dabei nicht möglich. In Prüfungsfächern, die nur aus schriftlichen Prüfungsleistungen bestehen, findet die zweite Wiederholungsprüfung grundsätzlich als mündliche Prüfung statt.

(2) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann nur einmal, und zwar mit neuem Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Arbeit. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die/der Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Beneh-

men mit dem zuständigen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Der/dem Kandidatin/Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 29 Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Diplomstudengang Biologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung nach den bisherigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1

Katalog der biologischen Disziplinen

- Allgemeine und spezielle Botanik
- Pflanzenphysiologie
- Allgemeine und spezielle Zoologie
- Tierphysiologie
- Verhaltensbiologie
- Humanbiologie
- Systemökologie/Naturschutz
- Populationsökologie/Naturschutz
- Theoretische Ökologie
- Limnologie
- Biochemie
- Molekularbiologie
- Zellbiologie
- Genetik
- Mikrobiologie
- Biotechnologie und Immunologie

Fächerkatalog für das nichtbiologische Prüfungsfach

- Allgemeine und anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Naturstoffchemie
- Ernährungswissenschaften
- Informatik
- Mathematik
- Physik
- Geographie
- Geologie
- Geoökologie
- Psychologie (vorbehaltlich der Zustimmung der verantwortlichen Fakultät)
- Rechtswissenschaften (vorbehaltlich der Zustimmung der verantwortlichen Fakultät)
- Wirtschaftswissenschaften (vorbehaltlich der Zustimmung der verantwortlichen Fakultät)

Die Fächerkataloge der biologischen Disziplinen und für das nichtbiologische Prüfungsfach können bei geeigneten Angeboten noch ergänzt werden.